

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2685

Heinrichswil-Winistorf: Revision der Ortsplanung / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungs-, Strassenklassifizierungs- und Baulinienplan 1:2'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Leitbild
- Naturkonzept 1:5'000
- Raumplanungsbericht mit Erschliessungsprogramm
- Fruchtfolgeflächen 1:5'000
- Landwirtschaftsinventar 1:5'000
- Waldfeststellungsplan 1:5'000.

2. Erwägungen**2.1 Verfahren**

Die Revision der Ortsplanung lag erstmals im Jahre 1998 öffentlich auf. Nach mehreren nachfolgenden Teilaufgaben hat der Gemeinderat die Ortsplanung gesamthaft überarbeitet und in der Zeit vom 9. Juni bis zum 8. Juli 2005 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist gingen drei Einsprachen ein, welche jedoch bereinigt und zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat beschloss die Nutzungspläne mit dem Zonenreglement am 22. August 2005.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1

PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt

2.3.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Heinrichswil datiert aus dem Jahre 1987 (RRB Nr. 1467 vom 12. Mai 1987), diejenige der Gemeinde Winistorf aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 3264 vom 27. November 1984). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 PBG) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Heinrichswil–Winistorf stützt sich auf diese Grundlage, insbesondere auf den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Heinrichswil–Winistorf ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „ländliche Gemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, für die Umsetzung des Naturkonzeptes die geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen), das Vorgehen und die Prioritäten festzulegen.

2.3.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung der Gemeinde Heinrichswil–Winistorf hat in den letzten 15 Jahren (1989–2004) um 154 auf 562 Personen zugenommen. Das Leitbild der Gemeinde von 1995 sieht für 2010 ein Wachstum der Gemeinde auf etwa 600 bis 800 EinwohnerInnen vor.

Die noch nicht überbaute Bauzone (Wohn- und Kernzone) der Gemeinde Heinrichswil–Winistorf umfasst ca. 0.6 ha Einzelparzellen und etwa 1.3 ha zusammenhängendes Baugebiet, insgesamt rund 1.9 ha. Dieser Fläche steht ein Wohn- und Kernzonenverbrauch in den Jahren 1991 bis 2004 von ca. 4.41 ha gegenüber. Das gesamte theoretische Fassungsvermögen beträgt mit den EinwohnerInnen ausserhalb der Bauzone 620 Personen.

Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme stehen in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

2.3.4 Waldfeststellung

Die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit der Nutzungsplanung und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Im Bereich der Bauzonen wurde kein Wald festgestellt, der aufgrund der Bestimmungen zum Schutz des Waldes Auswirkungen auf die Nutzung gemäss Bauzonenplan hat.

2.3.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung von 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Heinrichswil-Winistorf Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb der Bauzonen von 135 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5000 ergibt eine Fläche von 145 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.3.6 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.3.6.1 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf verfügt je über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) der beiden ehemaligen Gemeinden Heinrichswil und Winistorf, welche jedoch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit § 39 PBG muss die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) erstellen. Grundlage für den neuen GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) über die gesamte Gemeinde ist bereits in Arbeit. Die Weiterbearbeitung des GEP ist unter Berücksichtigung der neuen Ortsplanung vorzunehmen.

2.3.6.2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf verfügt über keinen rechtsgültigen Erschliessungsplan für die Wasserversorgung. Gestützt auf § 14 ff und § 39 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben die Gemeinden die Erschliessungsplanung zu regeln. Die Planung hat sich über das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. Gleichzeitig ist auch das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu erstellen. Die Einwohnergemeinde hat entsprechend die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) innerhalb der nächsten zwei Jahren zu erstellen. Grundlage dafür bilden der aktualisierte Zonenplan sowie die kantonalen Richtlinien zur Erarbeitung der GWP. Dem Amt für Umwelt ist im Anschluss an die Genehmigung der OP-Revision ein GWP-Pflichtenheft mit einem verbindlichen Zeitplan zu unterbreiten.

2.4 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Heinrichswil-Winistorf erweist sich im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetz als recht- und zweckmässig. Sie ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000

- Erschliessungs-, Strassenklassifizierungs- und Baulinienplan 1:2'000
- Zonenreglement

wird genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2006 folgende Unterlagen zuzustellen: je fünf Exemplare des genehmigten Bauzonenplans und des Gesamtplans, zwei Exemplare des Erschliessungs-, Strassenklassifizierungs- und Baulinienplans sowie sechs genehmigte Exemplare des Zonenreglements. Davon sind jeweils ein Exemplar des Bauzonen- und des Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.
- 3.3 Die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 8'023.--, zu bezahlen.
- 3.4 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind anzupassen.
- 3.5 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Heinrichswil aus dem Jahre 1987 (RRB Nr. 1467 vom 12. Mai 1987) und der Gemeinde Winistorf aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 3264 vom 27. November 1984) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegenden genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

L. f. u. a. m.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'000.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	8'023.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) Bi/sw, mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglemente (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen und Richtplan

Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz, mit Zonenreglement (später)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1. gen. Bauzonenplan (später)

Hochbauamt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Landwirtschaft, mit Landwirtschaftsinventar und Fruchtfolgeflächenplan (später)

Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan und 1 gen. Gesamtplan (später)

Kreisforstamt Wasseramt, mit Waldfeststellungsplan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschatzung, mit je 1 gen. Bauzonenplan / Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Bauzonenplan / Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit 1 gen. Plansatz / Zonenreglement (später) (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Widmer und Hellemann, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Heinrichswil-Winistorf: Revision der Ortsplanung / Genehmigung:

Bauzonenplan 1:2'000

Gesamtplan 1:5'000

Erschliessungs-, Strassenklassifizierungs- und Baulinienplan 1:2'000

Zonenreglement)

